

Satzung der Stadt Warstein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 13.06.1995

in der durch Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001 beschlossenen Fassung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV. Nr. 2023) – GO NW -, des § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06. Dezember 1972 (GV.NRW. S. 418/ SGV.NRW. 630) – GemHVO -, in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 12 Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610) – KAG NW – in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 22. November 1994 hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 22. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Forderungen.

§ 2 Stundung

1. Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- und Leistungsaufschubes. Durch sie wird die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben.
2. Über die Stundung von Forderungen entscheidet der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 50.000,00 €, darüber hinaus der Fachausschuss.
3. Unabhängig von der Regelung unter Abs. 2 wird die Verwaltung ermächtigt, bei Stundungen, die außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches liegen, Forderungen in unbegrenzter Höhe bis zur Dauer von höchstens 4 Monaten vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Fachausschusses vorläufig zu stunden.

§ 3 Niederschlagung

1. Die Niederschlagung ist eine befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
2. Über die Niederschlagung von Forderungen vorbehaltlich ihrer späteren Geltendmachung entscheidet der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 50.000,00 €, darüber hinaus der Fachausschuss.

§ 4 Erlass

1. Der Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.
2. Über den Erlass von Forderungen entscheidet der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 20.000,00 €, darüber hinaus der Fachausschuss.

§ 5 Nebenforderungen

Nebenforderungen (Zinsen, Säumniszuschläge, Beitreibungskosten usw.) zu öffentlich-rechtlichen Abgaben und sonstigen Forderungen kann bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000,00 € der Bürgermeister und darüber hinaus der Fachausschuss stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 6 Kleinbeträge

1. Es soll davon abgesehen werden, Abgaben und sonstige Forderungen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder erstatten, wenn der Betrag niedriger als 6,00 € ist (und die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen), es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
2. Die Vorschrift des Abs. 1 ist auch auf Nebenforderungen anwendbar. Dabei werden mehrere Forderungen addiert, wenn es sich auf ein und dieselbe Hauptforderung beziehen.
3. Zinsen auf öffentlich-rechtliche Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10,00 € betragen.

§ 7 Zuständigkeit der Fachausschüsse

Die Zuständigkeit des jeweiligen Fachausschusses ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Besondere Zuständigkeit des Werksausschusses

Soweit Gebühren, Beträge und sonstige Forderungen die Stadtwerke betreffen, entscheidet der Werksausschuss.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Warstein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen tritt am 01. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung vom 28. Juni 1978 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache gezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 13.06.1995

Der Bürgermeister

gez.
(G Ö D D E)